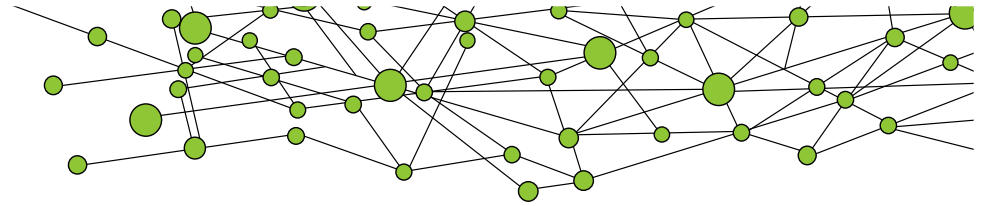


Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

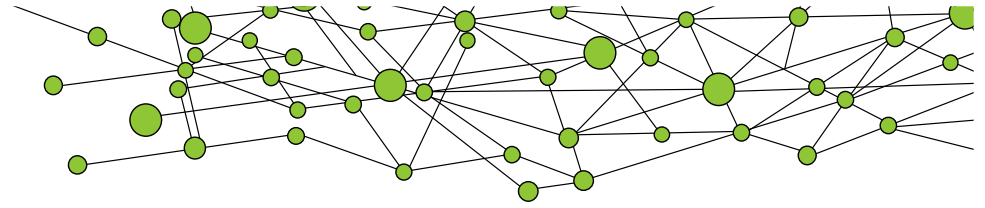
ZeMiT – Lehrgang zum Österreichischen Fremdenrecht
November 2011

MMag.^a Bediha Yıldız



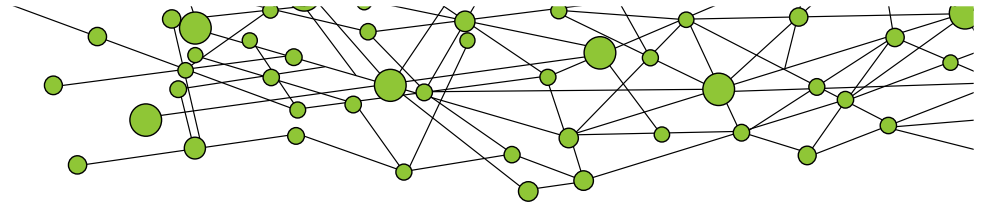
Ziel des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

- Steuerung des Arbeitsmarktes durch
 - Regulierung des Zugangs zur Arbeit
 - Deckung des Arbeitskräftebedarfs
 - Ausgewogenes Verhältnis von Angebot und Nachfrage
 - Verhinderung von Arbeitslosigkeit
 - Herstellung Wettbewerbsgleichgewicht unter den Unternehmen durch gesicherte Lohn- und Arbeitsbedingungen
 - Bestrafung von illegaler Beschäftigung



Inhalt des AuslBG

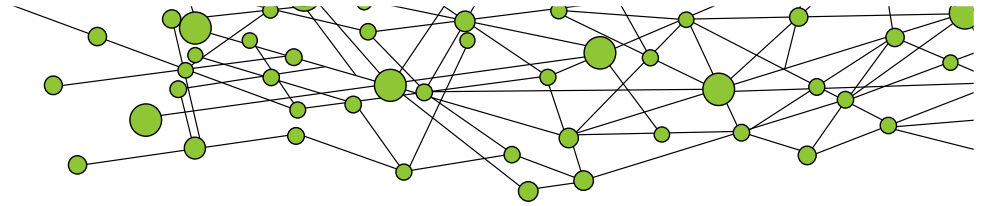
- Welche Personenkreise unterliegen dem AuslBG?
- Wer ist vom AuslBG ausgenommen?
- Welche Tätigkeiten unterliegen dem AuslBG?
- Welche AT ermöglichen den Zugang zum Arbeitsmarkt?
- Arbeitsmarktzugang von „neuen“ EU-Bürgern (Rumänien u. Bulgarien)
- Die Berechtigungen nach dem AuslBG



Welche Personen unterliegen dem AusIBG?

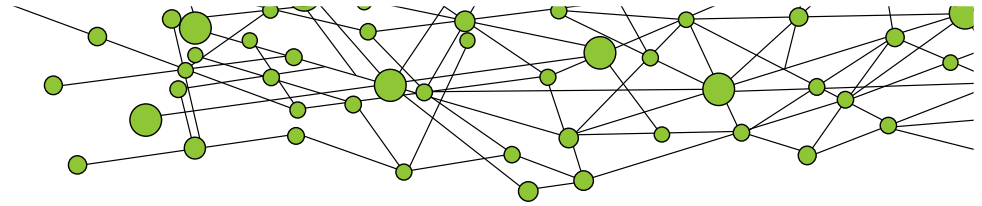
Grundsätzlich alle Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft im Rahmen unselbständiger Beschäftigung, d.h. in

- Arbeitsverhältnissen
- arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen
- Ausbildungsverhältnissen (Lehrverträge)
- bei Betriebsentsendung und Arbeitskräfteüberlassung



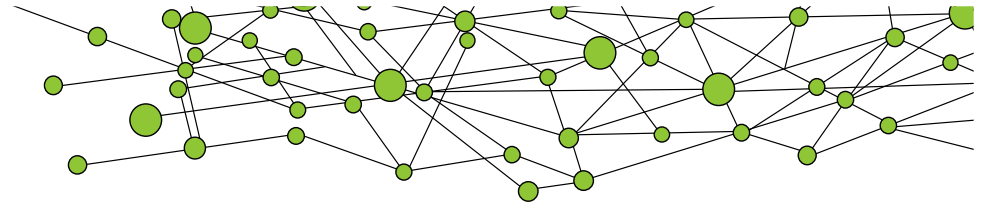
Wer ist von der AuslBG ausgenommen?

- Anerkannte Flüchtlinge
- Diplomaten
- Hochschullehrer und Forscher
- Seelsorger
- EWR-Bürger der alten Mitgliedsstaaten; Schweizer
- Ausländische Ehegatten und Kinder bis 18 von Österreichern (engerer Kreis)
- Ausländische Familienangehörige in auf- und absteigender Linie von EWR-Bürgern (weiterer Kreis)
- Pfleger und Personenbetreuer aus neuen EU-Staaten (s. Pflegeverordnung)



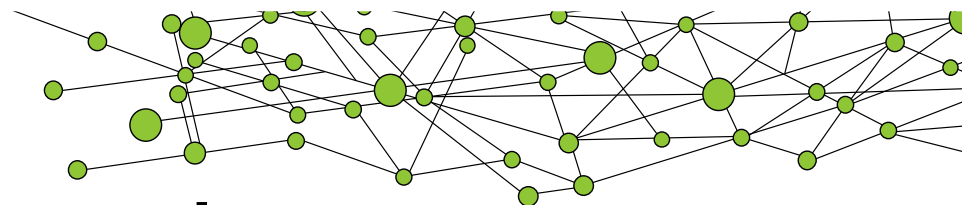
Unterscheidungskriterium bei Selbständigkeit/Unselbständigkeit

- **GesellschafterInnen einer GmbH bzw. einer Personengesellschaft unterliegen dem AuslBG**
 - wenn ihre Anteile unter 25 % liegen und
 - sie arbeitnehmerähnliche Leistungen erbringen
- Überprüfung durch AMS, ob tatsächlich
Gesellschafterverhältnis vorliegt (im Vornhinein)
- Liegt Gesellschaftereigenschaft vor, dann braucht der DstA keine Bewilligung vom AMS
 - Liegt jedoch die Gesellschaftereigenschaft **nicht** vor, dann braucht der DstA eine Bewilligung, damit er seine Tätigkeit legal ausüben darf



Arbeitsberechtigungen

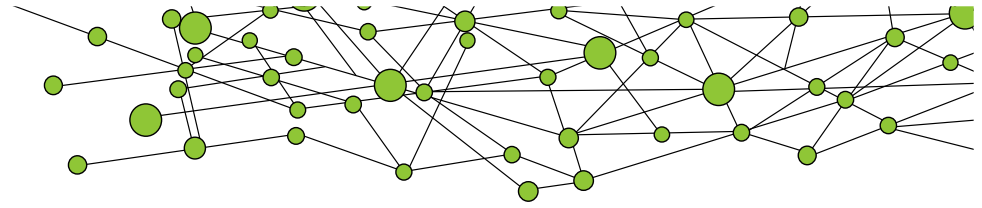
- Sicherungsbescheinigung
- Beschäftigungsbewilligung
- Arbeitserlaubnis
- Befreiungsschein
- Saison(Kontingent)Bewilligung
- Schlüsselkraftzulassung „One-Stop-Shop“
- Entsendebewilligung
- Anzeigebestätigung für Volontäre, Ferialpraktikanten, Au-Pair-Kräfte und Joint-Ventures
- Fremdenrechtliche Titel mit Arbeitsmarktzugang



Fremdenrechtliche Voraussetzungen für die Zulassung

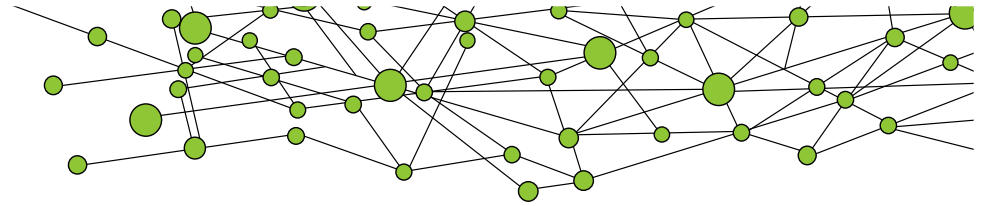
Berechtigungen nach dem AusIBG dürfen nur erteilt (verlängert) werden, wenn die fremdenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, d.h. der Ausländer muss über ein **Aufenthaltsrecht** verfügen

- Nach dem NAG oder dem FPG, das die Beschäftigung nicht ausschließt oder
- Nach dem Asylgesetz, nicht kürzer als drei Monate (§24 Asylgesetz) oder
- als „Vertriebener“
- Sichtvermerks- oder Niederlassungsfreiheit
- **dies gilt auch bei Verlängerungen**



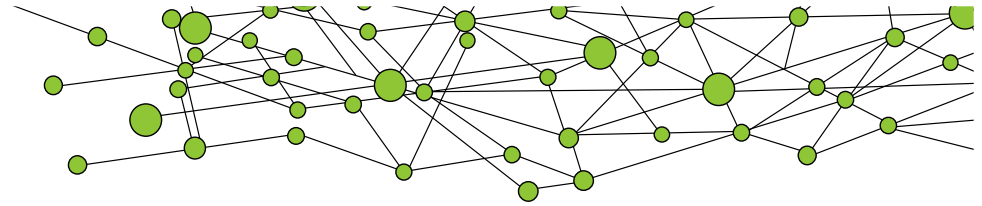
Sicherungsbescheinigung

- „Zusage“ der Beschäftigungsbewilligung; dient als Grundlage für den Aufenthaltstitel (zB. für Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt –EG“ eines anderen EWR-Staates besitzen und sich in Österreich niederlassen wollen)
- Notwendig bei sichtvermerkspflichtiger Einreise oder bei Fehlen eines Aufenthaltstitels (insbesondere für sichtvermerkspflichtige Saisonkräfte) der zur Arbeitsaufnahme berechtigt
- Antragsteller: Arbeitgeber
- Voraussetzungen: wie bei Beschäftigungsbewilligung



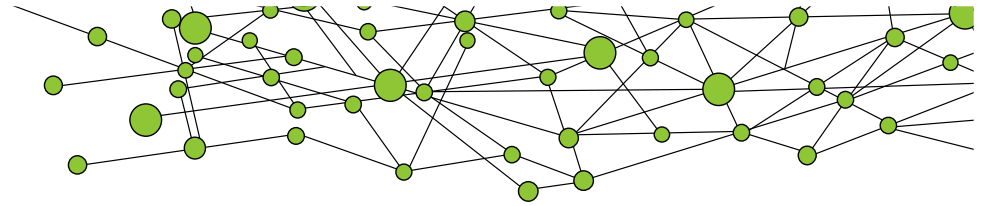
Beschäftigungsbewilligung

- Antragsteller: Arbeitgeber
- Geltungsbereich: für eine konkrete Arbeitsstelle
- Aufenthaltstitel oder Niederlassungsfreiheit erforderlich
- Gilt für 1 Jahr



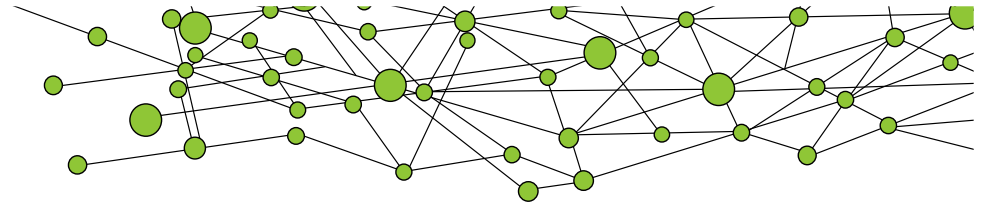
Arbeitserlaubnis

- Antragsteller: Ausländer beim AMS-RGS
- Berechtigung: für jede Beschäftigung innerhalb eines Bundeslandes
- Geltungsdauer: zwei Jahre
- **Voraussetzungen:**
 - einjährige Beschäftigung innerhalb der letzten 14 Monate und
 - Erfüllung der fremdenrechtlichen Voraussetzungen (Niederlassungsrecht) oder
 - Familienangehörige eines AE-Inhabers nach einem Jahr Niederlassung
- Verlängerung: bei 18-monatiger Beschäftigung innerhalb der letzten zwei Jahre.



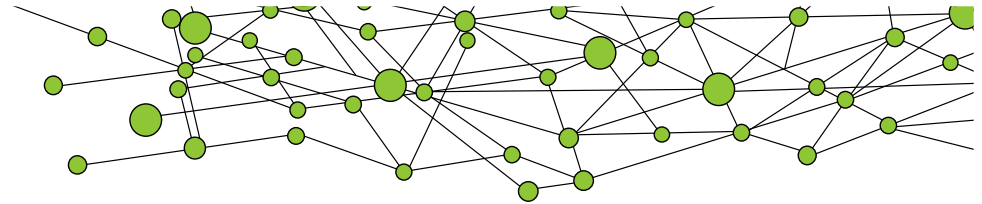
Befreiungsschein

- Antragsteller: Ausländer
- Berechtigung: freier Zugang zum Arbeitsmarkt in ganz Österreich
- **Voraussetzungen:**
 - Niederlassungsrecht
 - während der letzten 8 Jahre mindestens 5 Jahre Beschäftigung nach dem AusIBG oder
 - letztes volles Pflichtschuljahr in Österreich absolviert und ein niedergelassener Elternteil während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre in Österreich erwerbstätig oder
 - Familienangehöriger von BS-Inhaber nach einjähriger Niederlassung



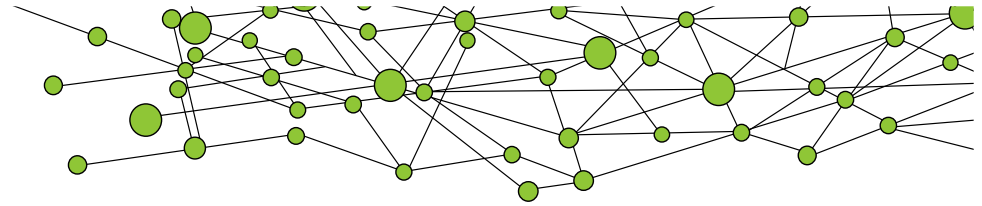
Saisonbewilligung

- Antragsteller: Arbeitgeber;
- Geltungsdauer: maximal 6 Monate
- **Voraussetzungen:**
 - allgemein: wie bei der BB (Arbeitsmarktprüfung)
 - Kontingentverordnung: dzt. nur Fremdenverkehr und Landwirtschaft
 - offener Kontingentplatz
 - Aufenthaltsrecht (entweder Niederlassungsfreiheit als EU-Bürger oder Visum zu Erwerbszwecken nach §24 Fremdenpolizeigesetz oder Unbedenklichkeitsbescheinigung bei sichtvermerksfreier Einreise)



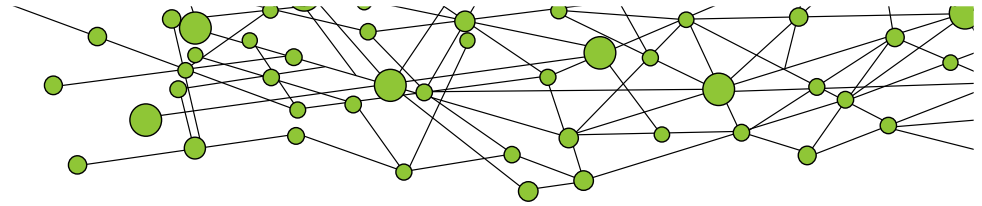
Fremdenrechtliche Aufenthaltstitel, die Arbeitsberechtigung beinhalten

- Neu seit 1.7.2011 alle Personen mit alten unbefristeten Sichtvermerken und unbefristeten Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligungen, die vor dem 1.7.1993 bzw. vor dem 1.1.2006 ausgestellt wurden
- Niederlassungsnachweis (alt)
- Rot-Weis-Rot-Karte-Plus
- Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“
- Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“
- Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“



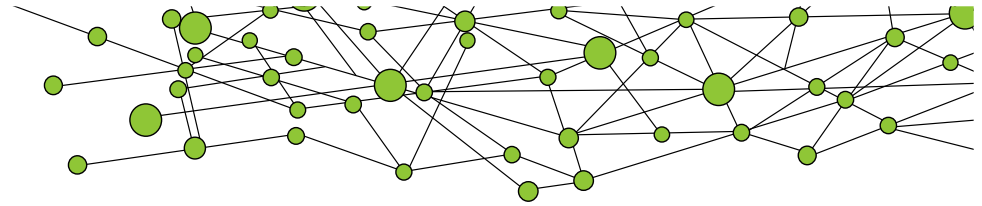
Daueraufenthalt-EG

- EU-einheitlicher Aufenthaltstitel (wird von der Fremdenbehörde erteilt)
- Voraussetzungen in allen EU-Staaten gleich
- Ersetzt den Niederlassungsnachweis-alt
- Berechtigt zur Freizügigkeit in Österreich, wenn in Österreich erworben
- Wenn in anderem EU-Staat erworben:
Freizügigkeit nach einem Jahr Beschäftigung mit BB



Anzeigebestätigungen

- **Volontariat:** bis 3 Monate, Verlängerung auf max. 12 Monate möglich, kein Entgeltanspruch, keine Arbeitspflicht
- **Schulungsteilnehmer (im Rahmen von Joint Ventures):** bis sechs Monate, bei internationalen Konzernen max. 50 Wochen möglich (genaues Schulungsprogramm)
- **Praktikum:** Studium in Österreich; Praktikum zwingend vorgeschrieben oder üblich.
- **Au-Pair-Kräfte:** max. 1 Jahr bei Gastfamilie zum Erlernen der deutschen Sprache; Mithilfe im Haushalt gegen Entlohnung unter der Geringfügigkeit nach dem ASVG; Einhaltung des Mindestlohntarifs.

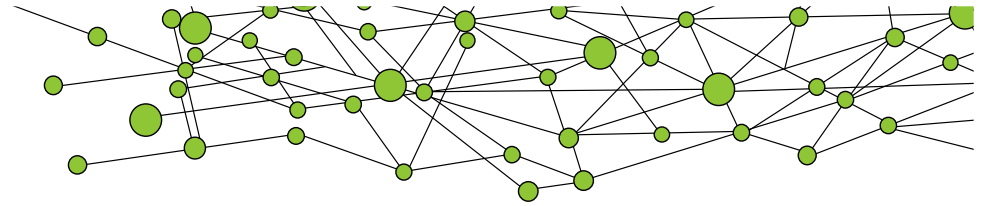


Freizügigkeitsbestätigung

Neue EU-Bürger erhalten vom AMS freien Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie

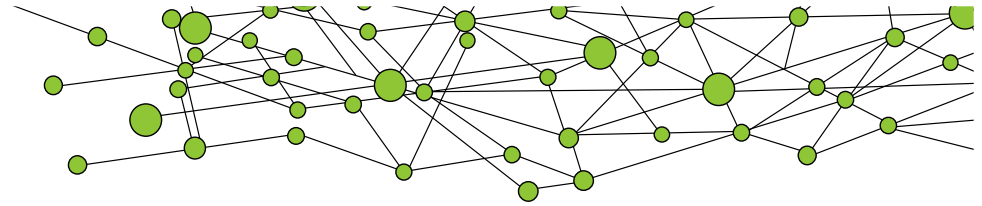
- mindestens 12 Monate zum Arbeitsmarkt zugelassen waren oder
- die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein (§15) erfüllen oder
- seit 5 Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügen.

Ehegatten und Kinder eines freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgers, erhalten, bei gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz ebenfalls eine Freizügigkeitsbestätigung



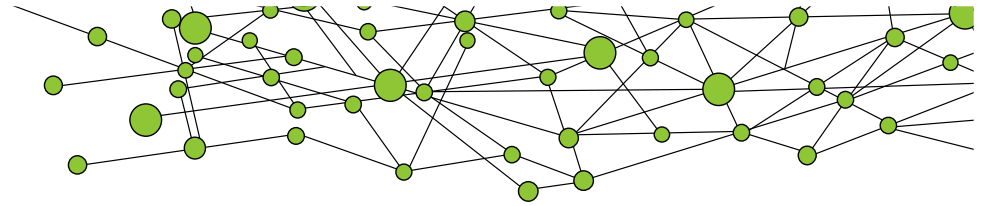
Begriff der Schwarzarbeit

- Nach dem AusIBG
- In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht
- In steuerlicher Hinsicht
- Aus arbeitsrechtlicher Sicht
- Nach Gewerbeberecht
- Sammelbegriff Schwarzarbeit/Pfusch



Wer bekämpft illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit?

- Finanzämter (Finanzpolizei-Teams und GPLA-Teams)
- Krankenversicherungsträger (Inspektorate)
- Arbeitsmarktservice
- Gewerbebehörden
- Polizei
- Fremdenbehörden



Kernaufgaben der KIAB

- Überwachung der Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AusIBG)
- Überwachung der Einhaltung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)
- Erstattung von Anzeigen und Strafanträgen
- Wahrnehmung der Parteistellung